



Gemeinde Aurachtal

# Niederschrift

über die

## Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Aurachtal

am Mittwoch, 26. November 2025

im Sitzungssaal des VGem-Gebäudes

GR AUR/2025/062

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

## Anwesenheitsliste

### Anwesend waren:

Stimmberrechtigt: 1. Bürgermeister

Schumann, Klaus

Stimmberrechtigt: 2. Bürgermeister

Jordan, Peter

Stimmberrechtigt: 3. Bürgermeisterin

Scherzer, Lisa

Stimmberrechtigt: Gemeinderatsmitglied

Becker, Jörg

Engelhardt, Manfred

Fell, Yvonne

Dr. Fuchs, Thomas

Heller, Jan

Jordan, Frank

Kreß, Anja

Schnappauf, Richard

Schuh, Thomas

Stadie, Armin

Stein-Echtner, Doris

Zollhöfer, André

Sonstige Teilnehmer

Zuhörer: 1

Referent TOPOS team Hochbau-, Stadt- und

Landschaftsplanung GmbH, Nürnberg zu TOP 3

R.

Sonstige Teilnehmer

Urbanski, Nicole

### Fehlend:

Stimmberrechtigt: Gemeinderatsmitglied

Beyhl, Mara

Frohmader, Michael

Entschuldigt fehlend

Entschuldigt fehlend

## Öffentliche Tagesordnung

1. Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan; Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Referent: Herr R. vom Planungsbüro TOPOS
4. Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)
5. Jahresanmeldung zur Städtebauförderung 2026
6. Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“; Umfang der Maßnahmen
7. Bekanntgabe Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) über die Sanierung Milchhausstraße
8. Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden von Seiten der Gemeinderatsmitglieder nicht erhoben.

<b>TOP 1.</b>	<b>Genehmigung der letzten öffentlichen Sitzungsniederschrift</b>
---------------	---

### Beschluss:

Auf entsprechende Nachfrage wird festgehalten, dass gegen den mit der Ladung ausgegebenen Entwurf der Sitzungsniederschrift vom 29.10.2025 keine Einwendungen erhoben werden, sodass die Genehmigung gemäß Art. 54 Abs. 2 GO erteilt ist.

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	2
Anwesende Mitglieder:	15

*GRM Fell und GRM Dr. Fuchs enthalten sich der Abstimmung mangels Teilnahme an der letzten Sitzung.*

**TOP 2.****Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**

Es gibt keine Bekanntmachungen zu verkünden.

**TOP 3.**

**Gesamtforschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan;  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss  
Referent: Herr R. vom Planungsbüro TOPOS**

**Sachvortrag:**

Am 02.07.2025 hat der Gemeinderat Aurachtal die zum Vorentwurf der Gesamtforschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan FNP/LP Aurachtal vorgebrachten Stellungnahmen geprüft.

Entsprechend der im Juli gefassten Beschlüsse hat das beauftragte Planungsbüro Topos team in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung den Entwurf zur Gesamtforschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan FNP/LP Aurachtal (bestehend aus Planzeichnung und Begründung samt Umweltbericht) in der angefügten Fassung vom 18.11.2025 erstellt.

Die Unterlagen wurden den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Herr R. hält es für sinnvoll nochmals kurz auf die Rücknahme von gemischten Flächen in Dörfles einzugehen. Aus der genehmigten Niederschrift der Sitzung vom 02.07.2025 geht die Rücknahme bestimmter Flächen hervor. Da in der Rückschau auf die Sitzung nicht mehr klar war, ob dies wirklich dem Willen des Gremiums entspricht, erläutert Herr R. nochmals die Gründe warum er als Planer, die Rücknahme der Flächen befürworten würde. Die Gemeinde möchte anderweitig Wohnbauflächen (Schulstraße, Unterreichenbach) ausweisen. Aufgrund des gegenüber der Landesplanung nachzuweisenden Bedarfes an Wohnbaufläche ist es, um hier nicht und Erklärungsnot zu kommen, angebracht diese gemischten Flächen herauszunehmen. Herr R. weist auch nochmals darauf hin, dass sich aus der Darstellung einer gemischten Baufläche im Flächennutzungsplan nicht automatisch Baurecht ergibt. Gerade die betroffenen Flächen sind dem Außenbereich zuzurechnen, die ohne Überplanung nicht bebaubar sind. Sollte sich in Zukunft an dieser Stelle ein Bedarf ergeben, kann der Bereich entsprechend überplant werden.

Der Vorsitzende stellt folgenden **Beschluss** zur Abstimmung:

Der Gemeinderat billigt die Darstellung des Ortsteils Dörfles im vorgelegten Entwurf des Flächennutzungsplans mit der Rücknahme von Dorfgebietsflächen gegenüber dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	5
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

*GRM Heller lässt auf eigenen Wunsch protokollieren, dass er gegen den Beschlussvorschlag stimmt.*

2. BGM Jordan merkt noch an, dass im Bedarfsfall ein einfacher Bebauungsplan bzgl. Dörfles angestoßen werden könnte, der die zurückgenommenen Flächen miteinbeziehen kann.

GRM Heller möchte gerne noch wissen, wann denn die im FNP ausgewiesenen Gewerbeblächen bebaubar sind. Hierzu erläutert Herr R., dass die Aufstellung eines Bebauungsplans innerhalb eines Jahres möglich ist. Außer Acht zu lassen ist jedoch nicht, dass zunächst mit den derzeitigen Grundstückseigentümer Einigkeit hergestellt werden muss. Vor dem Bau muss auch die Erschließung abgeschlossen sein.

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf des vorbereitenden Bauleitplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder durch eine öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, aufzufordern, eine Stellungnahme zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan Aurachtal abzugeben. Gleichzeitig sind die Behörden und TöB über die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet bzw. deren Auslegung zu informieren.

Mit der Vorbereitung und Durchführung der Trägerbeteiligung ist Topos team beauftragt. Nach Abstimmung mit Bürgermeister und Verwaltung wird diese voraussichtlich im Januar 2026 durchgeführt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Aurachtal billigt den vorliegenden Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan Aurachtal (bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht) in der Fassung vom 18.11.2025 und beschließt anhand der gebilligten Unterlagen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bürgermeister, Verwaltung und Planungsbüro werden beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte durchzuführen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 4.	<b>Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)</b>
--------	--

#### **Sachvortrag:**

Das Bayerische Feuerwehrgesetz wurde im Juli 2025 dahingehend geändert, dass zukünftig auf Feuerwehreinsätze abgerechnet werden können, die durch sogenannte „eCalls“ ausgelöst werden, selbst wenn die Feuerwehr vor Ort nicht tätig werden muss, weil es sich um einen Fehlalarm handelt.

Unter „eCall“ wird ein System verstanden, dass im Falle eines Not- oder Unfalls selbstständig einen automatischen Notruf absetzen kann. Solche Systeme sind in vielen neuen Automobilen, aber auch in

internethfähigen Geräten wie Mobiltelefonen oder sogenannten „Smart Watches“ verbaut. Fehlbedienungen dieser Geräte oder das unvorsichtige Fallenlassen können zu Fehlalarmierungen von Feuerwehr und Rettungsdienst führen. Dem soll durch die Satzungsänderung begegnet werden.

Außerdem soll mit der Satzungsänderung eine Lücke im Satzungstext hinsichtlich der Abrechenbarkeit von Einsätzen bezüglich Schienenfahrzeuge geschlossen werden. Die Verwaltung hatte bisher darauf verzichtet, in der Satzung diese Möglichkeit zu eröffnen, obwohl sie vom Gesetzgeber vorgesehen war, da in Aurachtal keine schienengebundenen Fahrzeuge verkehren. Dabei wurde außer Acht gelassen, dass Aurachtaler Feuerwehren auch zur Unterstützung bei derartigen Einsätzen in Nachbarkommunen angefordert werden können, die über Schienenverkehr verfügen. Daher soll diese Lücke vorsorglich geschlossen werden.

### **Beschluss:**

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Aurachtal (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.02.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.02.2022, wird wie folgt geändert (Änderungssatzung):

### **2. Änderungssatzung vom 27.11.2025**

#### **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.02.2019**

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 215) geändert worden ist, folgende Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung):

### **§ 1 Änderung**

- (1) In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Kraft-“ und „Luft-“ jeweils ein Komma eingefügt. Außerdem wird nach dem Komma nach „Luft-“ das Wort „Schienen-“ eingefügt.
- (2) In § 1 Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „Brandmeldeanlage“ der Halbsatz „oder durch ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall)“ eingefügt. Nach dem Wort „ausgelöst“ wird das Wort „wurde“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.
- (3) In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem ersten Halbsatz „in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch alarmiert hat“ ein Komma eingefügt. Außerdem wird nach dem Halbsatz „die einen Falschalarm ausgelöst hat“ ein Halbsatz mit der Formulierung „oder ein Gerät, welches über ein System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle (eCall) verfügt, das einen Falschalarm ausgelöst hat“ eingefügt und vom Wort „betreibt“ durch ein Komma getrennt.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurachtal, den 27.11.2025

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

<b>TOP 5.</b>	<b>Jahresanmeldung zur Städtebauförderung 2026</b>
---------------	--

**Sachvortrag:**

Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms müssen bis zum 01.12. des laufenden Jahres Haushaltsmittel angemeldet werden. Da zu der Zeit noch kein Haushaltsplan aufgestellt ist, ist der Gemeinderat in der Pflicht, diese vorab zu beschließen.

U. s. Beträge wurden gemeinsam mit dem Sanierungsberater und Stadtplaner, Herrn Franke, aufgestellt. Das SG 34/Städtebauförderung der Regierung von Mittelfranken betonte in der Vorbereitung nochmal, dass Leerposten zu vermeiden sind, dementsprechend wurden aus den letzten Jahresanträgen einige Posten gestrichen und sich auf konkrete bzw. feststehende Planungen konzentriert.

Nachdem die Hauptmaßnahme „Umgestaltung des Dorfplatzes (Platz an der Feuerwehr und Kriegerdenkmal)“ abgeschlossen worden ist und fördermitteltechnisch im Jahr 2026 vollends abgewickelt werden kann, liegt das Hauptaugenmerk in den nächsten Jahren auf dem Umbau des *Gugelhauses*, welches über die Förderinitiative „Innen statt Außen“ läuft.

**2026 1.607.000 Euro**

Im Jahr 2026 wird der Großteil der Fördermittel für die bauliche Umsetzung der Maßnahme „Gugelhaus“ benötigt.

Zudem ist eine Konzeptberatung für einen potenziellen Investor zu den Anwesen „Im Kloster 11 und 13“ vorgesehen, ebenso der Erwerb sowie Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Trafenhauses.

Die fertiggestellte Maßnahme „Umgestaltung Dorfplatz“ wird fördertechnisch vollständig abgerechnet.

**2027 1.235.000 Euro**

Der größte Anteil fällt weiter für das *Gugelhaus* an.

**2028 1.030.000 Euro**

Der größte Anteil fällt weiter für das *Gugelhaus* an. Außerdem soll die Umgestaltung des Umfelds rund um das Kloster beginnen.

**2029 330.000 Euro**

Im Jahr 2029 rückt die Umgestaltung des Umfeldes rund um das Kloster in den Vordergrund und bündelt die meisten Fördermittel.

Die Gemeinde nimmt aktuell an zwei Programmen der Städtebauförderung teil. Für das Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ werden für das Jahr 2026 rund 182.000,- Euro eingestellt, die Förderquote beträgt hierbei 60%. Außerdem werden 1.425.000,- Euro für die Förderinitiative „Innen statt Außen“ angemeldet, deren Fördersatz 80% beträgt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die im Jahresantrag zum Städtebauförderungsprogramm 2026 aufgeführten Mittel im Haushaltsplan und der Finanzplanung bereitzustellen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anwesende Mitglieder:	15

TOP 6.	<b>Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“; Umfang der Maßnahmen</b>
--------	---

#### **Sachvortrag:**

Der Deutsche Bundestag hat Mittel für ein neues Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (SKS) bereitgestellt. Dieses dient der Förderung investiver Projekte der Kommunen für Sportstätten, die für die Öffentlichkeit (z. B. Sportvereine) zugänglich sein müssen. Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätte. Anforderungen an bestehende Gebäude müssen mindestens den energetischen Standards nach dem aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetz entsprechen. Die Förderquote beträgt maximal 45 %. Entsprechend liegt der aufzubringende kommunale Eigenanteil mindestens bei 55 %. Erst bei der Auswahl des Projekts ist mit der Antragstellung ein Dokument beizufügen, mit dem die Bereitstellung des kommunalen Finanzierungsanteils nachgewiesen wird.

In dem Förderverfahren sind in der ersten Phase (Interessenbekundungsverfahren) bis zum 15.01.2026 dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) Projektskizzen digital einzureichen. Weitere Informationen zum Förderprogramm und den Regularien sind im Projektaufruf enthalten, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Der Gemeinderat hat nun zu entscheiden, mit welchen Maßnahmen sich die Gemeinde Aurachtal am Interessenbekundungsverfahren beteiligen möchte. Der Architekt Herr K. hat hierzu Maßnahmen mit Kostenschätzung erarbeitet, die durch den Gemeinderat ergänzt bzw. gekürzt werden können:

Es ist geplant, die energetische Sanierung der Fassade (ca. 175.000,00 Euro) und der Fenster (ca. 125.000,00 Euro) durchzuführen. Da die Heizungs- und die Lüftungsanlage in den letzten Jahren erneuert wurden, sind diese nicht Fördergegenstand. Das Dach (Baujahr 1989) soll im Zuge dieser Maßnahme ebenfalls energetisch saniert werden (ca. 250.000,00 Euro). Die Maßnahmen zur Schaffung der Barrierefreiheit (ca. 50.000,00 Euro) gestatten auch mobilitätseingeschränkten Personen die Zugänglichkeit ins Gebäude. Für alle Maßnahmen würden noch ca. 100.000,00 Euro an Baunebenkosten anfallen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen an der Turnhalle belaufen sich dann auf ca. 700.000,00 Euro.

In unmittelbarer Nähe zur Turnhalle befindet sich die Außensportanlage. Hier sind eine Erneuerung der Tartanbahn und eine Wiederherstellung der Weitsprunganlage (ca. 190.000,00 Euro), grünordnerische Maßnahmen (ca. 60.000,00 Euro), die Erneuerung der Laufbahn (ca. 115.000,00 Euro), die Ertüchtigung des Gerätehauses (ca. 35.000,00 Euro) sowie Maßnahmen zur Beschattung, Schaffung von Sitzgelegenheiten und Anschaffung von Geräten (ca. 70.000,00 Euro) geplant. Für diese Maßnahmen würde noch ca. 70.000,00 Euro an Baunebenkosten anfallen. Die Gesamtkosten der Maßnahmen an der Außensportanlage belaufen sich dann auf ca. 540.000,00 Euro.

Im Anschluss an diese Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen erläutert der Vorsitzende dem Gemeinderat das weitere Vorgehen. Anfang Dezember findet eine Schulung zur Projekteinreichung statt. In der heutigen Sitzung dient die Beratung dazu, festzulegen, welche Maßnahmen in das Interessenbekundungsverfahren aufgenommen werden sollen; der förmliche Beschluss soll in der Dezember-Sitzung gefasst werden.

Auf Nachfrage wird erläutert, dass eine Beschattung der Sportanlage vorgesehen ist, diese jedoch voraussichtlich in die zweite Projektphase fällt.

Der Vorsitzende spricht sich außerdem für die Berücksichtigung einer energieeffizienten Beleuchtung aus. GRM Becker befürwortet dies ebenfalls und erkundigt sich nach dem Zustand des Hallenbodens, wobei er darauf hinweist, dass dieser inzwischen zu glatt und damit sicherheitsrelevant geworden ist. Außerdem könnte im Zuge einer Erneuerung auch eine Mehrzwecknutzung berücksichtigt werden, um den bislang notwendigen Einsatz eines Teppichbodens bei Veranstaltungen zu vermeiden und die Halle vielseitiger nutzbar zu machen.

Der Vorsitzende stellt klar, dass die Halle baurechtlich als Sporthalle genehmigt ist und die Kernnutzung beizubehalten ist, da eine darüberhinausgehende Nutzung förderschädlich sein kann.

Auf die Frage von GRM Schuh, welche Folgen es hätte, wenn eingereichte Maßnahmen nicht umgesetzt würden, verweist der Vorsitzende auf die verbindlichen Vorgaben der Projektpausen sowie auf die Regelungen im späteren Bewilligungsbescheid; hier ist besonders auf mögliche förderschädliche Abweichungen zu achten.

GRM Heller weist auf das bundesweit begrenzte Fördervolumen hin und darauf, dass es herausfordernd sein wird, eine Berücksichtigung im Programm zu erreichen.

Bei der Vorstellung der Maßnahmen zur Außensportanlage wird angeregt, die Ertüchtigung einer Zisterne oder eines Brunnens in das Projekt aufzunehmen. Das Gremium bewertet dies als sinnvolle Ergänzung.

Außerdem wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob eine Art Freiluftüberdachung bzw. ein Court ergänzt werden kann; diese Frage soll im Rahmen der bevorstehenden Schulung geklärt werden.

Der Vorsitzende stellt zudem die Überlegung vor, die bestehende 100-Meter-Laufbahn auf 50 Meter zu verkürzen, da diese Distanz im Schulbetrieb genutzt wird. Die freiwerdende Fläche könne entsiegelt werden, und die Weitsprunganlage könne im gleichen Zug an das neue Laufbahnende verlegt werden. Dieser Vorschlag findet im Gremium Zustimmung.

GRM Becker erkundigt sich nach dem künftigen Belag der Laufbahn. Im Sinne der Breitensportförderung ist ein Tartanbelag die beste Lösung.

Der Gemeinderat kommt überein, die Sanierung der Turnhalle wie beschrieben und um die Aspekte Boden und Beleuchtung ergänzt sowie die Maßnahmen zur Sportanlage inklusive der Verlegung der Weitsprunganlage, der Prüfung eines überdachten Courts und der Aufnahme von Zisterne bzw. Brunnen in das Interessenbekundungsverfahren zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ einzubringen.

Ein Beschluss wird nicht gefasst, da die formelle Abstimmung zur konkreten Einreichung in der Dezembersitzung erfolgen soll.

**TOP 7.****Bekanntgabe Eilentscheidung nach Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) über die Sanierung Milchhausstraße****Sachvortrag:**

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 22.09.2025 wurde die Sanierung von Teilen der Milchhausstraße an die Baugesellschaft Riede & Co. GmbH, Veitsbronn zu einem Preis von 36.386,58 € brutto vergeben.

Man war sich aber im Ausschuss einig, dass es sinnvoll ist, die Milchhausstraße in Gänze zeitnah zu sanieren. Baugesellschaft Riede & Co. GmbH, Veitsbronn hat für die weiteren Arbeiten ein Angebot in Höhe von 14.468,02 € abgegeben.

Aufgrund dessen, dass die Sanierung zeitnah beginnen musste, wurden die Arbeiten gem. Art. 37 Abs. 3 S. 1 GO vergeben.

Gestellt wurde nach Abschluss der Arbeiten eine Rechnung in Höhe von gesamt **61.233,48 € brutto**. Die Mehrkosten gegenüber den Angeboten in Höhe von 10.378,88 € ergeben sich aus unvorhergesehenen, aber notwendigen Maßnahmen (weitere Bordsteinabsenkung, Rinnensteine, bessere Deckschicht in einem Teilbereich und mehr Erdaushub).

Die Vergabe wird dem Gremium zur Kenntnis gegeben.

**TOP 8.****Tagesordnungsergänzungen, Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und Anfragen**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Daraufhin schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und eröffnet die Bürgerfragestunde.

Es ist ein Bürger anwesend. Dieser erkundigt sich nach der voraussichtlichen Dauer der Auszählung der bevorstehenden Kommunalwahl sowie danach, ob für den Wahltag noch Wahlhelfer benötigt werden.

**Ende der Sitzung: 20:38 Uhr**

Für die Richtigkeit:

v.g.u.

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

Nicole Urbanski  
Schriftführung